

# STUDIENPLAN

## "Geschichte" (1999)

### an der Universität Klagenfurt

(Beschluß der Studienkommission Geschichte vom 4. Juni 1999; verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 1. September 1999, 39. Stück, Nr. 353)

#### I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- [§ 01](#) Zulassungsvoraussetzungen
- [§ 02](#) Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums
- [§ 03](#) Bildungsziele des Geschichte-Studiums
- [§ 04](#) Qualifikationsprofil und Berufsfelder
- [§ 05](#) Fächer des Geschichte-Studiums
- [§ 06](#) Grundsätze und Formen der akademischen Lehre
- [§ 07](#) Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- [§ 08](#) Aufbau des Studiums und Vorziehen von Lehrveranstaltungsprüfungen

#### II. Teil: Erster Studienabschnitt

- [§ 09](#) Umfang und Gliederung des ersten Studienabschnitts
- [§ 10](#) Modul 1: Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft
- [§ 11](#) Modul 2: Einführung in die Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Kernfächer
- [§ 12](#) Modul 3: Grundstudium der Kernfächer
- [§ 13](#) Modul 4: Einführung in die Grundzüge zweier Ergänzungsfächer

#### III. Teil: Zweiter Studienabschnitt

- [§ 14](#) Umfang und Gliederung des zweiten Studienabschnitts
- [§ 15](#) Modul 5: Theorie und Didaktik der Geschichte
- [§ 16](#) Modul 6: Methodisch-historiographische Vertiefung
- [§ 17](#) Modul 7: Vertiefung/Spezialisierung in Kern- und Ergänzungsfächern
- [§ 18](#) Modul 8: Diplomandenseminar

#### IV. Teil: Prüfungsordnung

- [§ 19](#) Lehrveranstaltungsprüfungen
- [§ 20](#) Erste Diplomprüfung
- [§ 21](#) Diplomarbeit
- [§ 22](#) Zweite Diplomprüfung

#### V. Teil: Freie Wahlfächer

- [§ 23](#) Empfehlungen der Studienkommission Geschichte

#### VI. Teil: Schlussbestimmungen

- [§ 24](#) Inkrafttreten des Studienplans
- [§ 25](#) Übergangsbestimmungen

## I. TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum ordentlichen *Diplomstudium der Geschichte* setzt die Allgemeine Universitätsreife, die Beherrschung der deutschen Sprache sowie - als besondere, studienspezifische Zulassungsbedingung - den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen voraus. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, haben spätestens vor der vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung die Zusatzprüfung aus Latein zu absolvieren.

### § 2 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Geschichte an der Universität Klagenfurt ist in 120 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern absolvierbar. Die gesetzliche Mindeststudiendauer beträgt - einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit erforderlichen Zeit - acht Semester.

(2) Das Diplomstudium der Geschichte ist nach erstem und zweitem Studienabschnitt gegliedert. Beide Studienabschnitte umfassen je vier Semester, jeder von ihnen wird durch die positive Beurteilung aller Teile der jeweiligen Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Der erste Studienabschnitt umfaßt 38 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der ersten Diplomprüfung, der zweite Studienabschnitt ist in 34 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der zweiten Diplomprüfung absolvierbar.

(4) An Freien Wahlfächern sind 48 Semesterstunden zu absolvieren.

### § 3 Bildungsziele des Geschichte-Studiums

(1) Das Diplomstudium der Geschichte zielt auf wissenschaftliche Bildung und Berufsvorbildung im Rahmen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften. Es bildet durch Wissenschaft, fördert das Interesse an

wissenschaftlicher Forschung und Lehre, sensibilisiert für deren soziale und kulturelle Bedeutung und ermutigt die angehenden Absolventen, ihre fraglos besondere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft konsequent wahrzunehmen.

Das Studium vermittelt sowohl breites Orientierungswissen wie spezielle Kenntnisse der Historie. Es lehrt die Studierenden, in weitestem Sinne geschichtswissenschaftliche Frage- und Aufgabenstellungen mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, Forschungsergebnisse adressatenadäquat darzustellen und im gesellschaftlichen Diskurs wirkungsvoll zu vertreten.

**(2)** Bildungsziele des ersten Studienabschnitts sind die Einführung in die Methoden, Theorien und Arbeitsweisen der Geschichtswissenschaft, der Erwerb von grundlegenden Fertigkeiten im Umgang mit historischen Quellen und die Aneignung von Grundkenntnissen der Geschichte namentlich der wichtigsten historischen Epochen (Altertum, Mittelalter, Neuzeit, Zeitgeschichte) sowie der Österreichischen Geschichte, die in den Kernfächern des Geschichte-Studiums vermittelt werden. Darüber hinaus werden die Studierenden mit den methodischen und inhaltlichen Grundlagen zweier Ergänzungsfächer, in jedem Falle aber mit der Geschichte des Alpen-Adria-Raumes vertraut gemacht. In allen geschichtswissenschaftlichen Fächern sollen die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und regionalen Aspekte der Geschichte gleichermaßen berücksichtigt und insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Gegenwart dargestellt werden.

**(3)** Der zweite Studienabschnitt stellt darauf ab, die Befähigung zum selbständigen Umgang mit geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen anhand ausgewählter Teilbereiche der Kern- und Ergänzungsfächer weiterzuentwickeln, berufsorientierte Anwendungsmöglichkeiten von Geschichtswissenschaft und Geschichte auszuloten und die erreichten Qualifikationsstandards an den Ergebnissen einer facheinschlägigen, dem Nachweis geschichtswissenschaftlicher und historiographischer Kompetenz verpflichteten Diplomarbeit überprüfbar zu machen. Die im zweiten Studienabschnitt geforderte Vertiefung und Schwerpunktbildung ist den Studierenden, im Hinblick nicht zuletzt auf potentielle Spezialisierungsanforderungen der Arbeitswelt, in möglichst vielen Forschungsfeldern der Geschichtswissenschaft, auch in Teil- und Randgebieten der Disziplin zu ermöglichen. Das Studium Freier Wahlfächer schließlich kann die Chance, das Geschichte-Studium arbeitsmarktorientiert fächerübergreifend zu konzipieren, weiter verbessern.

#### **§ 4 Qualifikationsprofil und Berufsfelder**

**(1)** Ganz allgemein haben Absolventen der Studienrichtung Geschichte gelernt, gesellschaftliche Probleme als wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen, sie als solche zu formulieren und - auch über Fächergrenzen hinweg - nach methodisch gesicherten Antworten zu suchen. Im besonderen sind sie darin geübt, Orientierungsprobleme ihrer Zeitgenossen aufzugreifen, im Medium historischer Forschung zu bearbeiten und die Ergebnisse so zu formulieren, daß diejenigen, um deretwillen der geschichtswissenschaftliche Erkenntnisprozeß in Gang gesetzt worden ist, darnach handeln und hiebei eine Stärkung ihrer Identität erfahren können.

**(1.1)** Im Zentrum des Geschichte-Studiums, das nach Prinzipien forschenden Lernens angelegt ist, steht der methodisch systematisierte Umgang mit Problemen der interpretatorischen Rekonstruktion von

Vergangenheit. Hierbei lernen die Studierenden, theoretisch fundiert zu fragen, methodisch kontrolliert zu denken, kreativ nach Antworten zu suchen und historische Ereignisse und Strukturen in all ihrer Komplexität wissenschaftlich nachvollziehbar darzustellen. Sie entwickeln die Fähigkeit, in historischen Kategorien zu denken, schulen ihr analytisches Denkvermögen in der Analyse, Kritik und Interpretation von historischen Quellen und geschichtswissenschaftlich erheblichen Darstellungen aller Art, üben sich in der Anwendung und Weiterentwicklung geschichtswissenschaftlicher Methoden und Techniken und werden mit der Vielfalt nicht nur der theoretischen Ansätze in der Geschichtswissenschaft, sondern auch mit den Wissens- und Theorieangeboten benachbarter Disziplinen vertraut gemacht. In kontinuierlicher Auseinandersetzung mit dem Fremden erwerben die Studierenden zudem ein hohes Maß an Sensibilität für differente kulturelle Erfahrungen in Vergangenheit und Gegenwart. In all diesen Bildungsprozessen wachsen den angehenden Absolventen umfassende fachliche, methodische und interkulturelle Kompetenzen zu, die sie zu selbständiger und kritischer geschichtswissenschaftlicher Forschung auch interdisziplinären und interkulturellen Zuschnitts befähigen.

**(1.2)** Systematisch sind die Geschichte-Studierenden überdies damit befaßt, die Ergebnisse aus dem Zusammenhang von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft entwickelter geschichtswissenschaftlicher Forschung nach fachdidaktischen Gesichtspunkten zu reflektieren und in zielgruppenadäquate Darstellungsformen zu bringen, um Geschichte in aktuellen gesellschaftlichen Diskursen als Orientierungswissen verfügbar zu halten. Hierbei schulen die Studierenden ihre Befähigung zur Synthese und Darstellung historischer Forschungsergebnisse und üben sich in der anwendungsorientierten Produktion mündlicher und schriftlicher Texte und deren medialer Präsentation. In diesen Ausbildungsbereichen erwerben die Studierenden umfassende soziale, kommunikative und didaktische Kompetenzen, die den Absolventen naturgemäß auch in alternativen Berufsfeldern zustatten kommen.

**(1.3)** Schließlich sind Geschichte-Studierende während ihres gesamten Studiums immer wieder mit der selbständigen Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Recherchen befaßt. Im Zuge ausgedehnter Quellen- und Literaturnachforschungen erwerben die angehenden Absolventen großes Geschick in Fragen der Informationsbeschaffung, Quellenerschließung und Datenverarbeitung und sammeln reiche Erfahrung im kritischen Umgang mit komplexen Datensystemen und modernen Informationstechnologien.

**(2)** In der Gestaltung des Curriculums ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß kein auch nur annähernd klares Berufsbild für Historiker existiert. Das Hauptmerkmal der Berufstätigkeit von Absolventen des Geschichte-Studiums - darin stimmen alle Untersuchungen überein - ist denn auch die Vielfalt der ausgeübten Berufe.

**(2.1)** Die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden bevorzugt in all jenen gesellschaftlichen Interaktionsfeldern nachgefragt, in denen der Umgang mit bzw. der Rekurs auf Vergangenheit von zentraler Bedeutung ist. In engerem Sinne professionalisiert das Geschichte-Studium für alle Berufsfelder, die mit der Erforschung historischer Fragestellungen, der Vermittlung geschichtswissenschaftlichen Wissens oder der Erschließung, Systematisierung, Bearbeitung und öffentlichen Verfügbarhaltung geschichtswissenschaftlich erheblicher Datenbestände und Informationssysteme befaßt sind. Absolventen der Studienrichtung Geschichte werden denn auch traditionellermaßen von facheinschlägig tätigen Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Archiven und Bibliotheken beschäftigt.

**(2.2)** In einem weiteren Sinne qualifiziert das Geschichte-Studium für berufliche Verwendungsbilder, die auf partiale Nutzenanwendung historischen Wissens angewiesen sind. Derartige, zunehmend wichtiger werdende Beschäftigungsschwerpunkte von Historikern, die in so besonderem Maße befähigt sind, aktuelle Orientierungsprobleme der Gesellschaft in Rekurs auf historische Strukturen und Entwicklungen zu beleuchten und damit auch Wegweisungen für die Perspektivierung von Zukunft an die Hand geben, liegen

derzeit bevorzugt im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen, Parteien, Verbänden und Gebietskörperschaften, im Ausstellungswesen, in Tätigkeitsfeldern außerschulischer fachspezifischer Aus- und Weiterbildung, im Kulturbetrieb, im Fremdenverkehr, im Ausbildungs- und Personalwesen von Unternehmen sowie in Dienstleistungsberufen aller Art.

**(2.3)** Die methodisch gediegene, an Grundsätzen forschenden Lernens orientierte Ausbildung, die die Studierenden gelehrt hat, über Fachgrenzen hinweg wissenschaftlich zu arbeiten, sich auch mit neuartigen Problemen und Fragestellungen methodisch auseinanderzusetzen und verschiedenartigsten intellektuellen Anforderungen gerecht zu werden, die nicht im voraus bekannt sind, befähigt Absolventen der Studienrichtung Geschichte aber auch zu außergewöhnlich großer beruflicher Mobilität und Flexibilität. Diese Formalqualifikation eröffnet den Absolventen des Geschichte-Studiums zunehmend Zugang auch zu vielen jener offenen, heute bestenfalls in Konturen erkennbaren Berufsfelder, die der wissenschaftlich-technologische Wandel in immer rascherer Folge hervorbringt. Da die zentralen Voraussetzungen für die berufliche Mobilität von Historikern zwar in Absolvierung des Regelstudiums grundgelegt werden, durch Eigeninitiative der Studierenden aber nach Maßgabe der sich wandelnden Arbeitsmarkterfordernisse weiterentwickelt werden müssen, wird den Studierenden dringend empfohlen, das im Studium der Kern- und Ergänzungsfächer erworbene Qualifikationsprofil durch die Aneignung zusätzlicher Kompetenzen namentlich im Rahmen der Freien Wahlfächer ständig zu erweitern und an die wechselnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes anzupassen.

## § 5 Fächer des Geschichte-Studiums

Der Studienplan unterscheidet Kernfächer und Ergänzungsfächer sowie Pflichtfächer, Wahlfächer und Freie Wahlfächer.

**(1)** Die Kernfächer des Geschichtestudiums sind: Alte Geschichte und Altertumskunde, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Zeitgeschichte und Österreichische Geschichte.

**(2)** Ergänzungsfächer sind historische bzw. historisch-sozialwissenschaftliche Fächer, die das Studium der Kernfächer sinnvoll ergänzen. Derzeit stehen zur Auswahl: Archäologie, Cultural Studies, Ethnologie, Gender History, Geschichte bestimmter Länder, Großregionen oder Völker (z. B. Geschichte Ost- und Südosteuropas, Außereuropäische Geschichte etc.), Historische Anthropologie, Historische Frauenforschung, Historische Hilfswissenschaften, Historische Landeskunde, Historische Umweltforschung, Ideengeschichte, Kirchen- und Religionsgeschichte, Kulturgeschichte, Kunstgeschichte, Provinzialrömische Geschichte und Archäologie, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Ur- und Frühgeschichte, Vergleichende Geschichte des Alpen-Adria-Raumes, Wirtschaftsgeschichte, Wissenschaftsgeschichte, Fächer aus dem Kanon der Historischen Sozialwissenschaften etc.

**(3)** Pflichtfächer sind die für ein Curriculum kennzeichnenden Fächer, deren Studium unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie sind jedenfalls im durch den Studienplan geforderten Ausmaß anzubieten.

(4) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden, gemäß den Bestimmungen des Studienplanes, zu wählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie werden nach Maßgabe personeller Ressourcen und budgetärer Bedeckbarkeit angeboten.

(5) Freie Wahlfächer schließlich sind Fächer, aus denen die Studierenden - gemäß den in § 23 Studienplan Geschichte festgelegten Empfehlungen - frei aus dem Angebot aller inländischen und aller anerkannten ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind. Die Auswahl ist auf jene Fächer beschränkt, deren Studium für die geschichtswissenschaftliche Professionalisierung im Hinblick auf wissenschaftsspezifische Belange oder in bezug auf anwendungsbedingte Erfordernisse der Arbeitswelt sinnvoll ist.

## § 6 Grundsätze und Formen der akademischen Lehre

(1) Die akademische Lehre der Geschichtswissenschaft ist grundgesetzlich frei. Sie ist wissenschafts- und forschungsgeleitet angelegt, an Prinzipien forschenden Lernens orientiert und bevorzugt dialogische Lehrformen, die ein hohes Maß studentischer Partizipation in Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse fordern und sicherstellen. Sie leitet zu selbständigem Forschen an, reflektiert Anwendungssituationen für geschichtswissenschaftliche Qualifikationen, hebt den interdisziplinären Charakter der Geschichtswissenschaft ins Bewußtsein und macht die Studierenden mit der Methoden-, Theorien-, Perspektiven-, Themen- und Standpunktvielfalt der Fächer vertraut. In Gestaltung des Lehrangebotes wird darauf geachtet, daß die Lernfreiheit der Studierenden, insonderheit deren Möglichkeit, aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungen im Bereich der Kern- und möglichst vieler Ergänzungsfächer wählen und von ihrem Recht auf freie Prüferwahl Gebrauch machen zu können, gewahrt und ein großes Maß an alternativen Schwerpunktbildungen möglich bleibt. Darüber hinaus werden die Studierenden ermutigt, diverse europäische Mobilitätsprogramme in Anspruch zu nehmen, um ihr fachwissenschaftliches Professionalisierungsbemühen auf eine breitere Basis zu stellen.

(2) Die akademische Lehre erfolgt in den Formen Vorlesung (V), Vorlesung mit Konversatorium (V/KV), Konversatorium (KV), Übung (Ü), Proseminar (PS), Seminar (S), Exkursion (EX) und Privatissimum (PV).

>(2.1) **Vorlesungen** reflektieren den Lehrgegenstand wesentlich in Vortragsform. In Auseinandersetzung mit dem Stand aktueller Forschungen machen sie mit wichtigen Teilbereichen der einzelnen Fächer und deren Methoden bekannt. In der Form von Überblicksvorlesungen (=Grundkurse) führen sie in zentrale Fragestellungen der jeweiligen Fächer ein. In einem vermitteln Grundkurse jenes unentbehrliche Orientierungswissen, worüber die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes dann aufbauen.

(2.2) **Konversatorien** dienen dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leiten zur selbständigen Auseinandersetzung mit themeneinschlägigen Quellen und zugehöriger Literatur an.

**(2.3) Übungen** werden bevorzugt in praxisbezogenen Arbeitsfeldern eingerichtet und stellen auf den Erwerb zumeist instrumenteller Fähigkeiten und Fertigkeiten in Teilbereichen wissenschaftlichen Arbeitens ab.

**(2.4)** Der Typus **Vorlesung mit Konversatorium** verknüpft die Vorzüge wesentlich monologischer Einführung in den Lehrgegenstand mit Elementen thematisch vertiefender, diskursiver Reflexion, die in der Regel über begleitendem Quellen- und Literaturstudium aufbauen und zu eigenständigem Wissenserwerb anleiten. Diese Lehrform rechnet nicht zu den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, obgleich regelmäßige Teilnahme nachgerade unverzichtbar ist.

**(2.5) Proseminare** führen in die methodologischen und methodischen Grundlagen der Fächer ein, leiten in exemplarischer Weise zum wissenschaftlichen Umgang mit den fachspezifischen Quellen und Informationssystemen an und machen mit den Argumentationsmustern der Fächer vertraut.

**(2.6)** In **Seminaren**, die über den in den Proseminaren grundgelegten Kenntnissen und Fertigkeiten aufbauen, bewähren und bestätigen die angehenden Diplomanden ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

**(2.7) Exkursionen** demonstrieren die Bedeutung unmittelbarer Gegenstandsanschauung in geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis- und fachdidaktischen Vermittlungsprozessen.

**(2.8) Privatissima** sind dem forschungsnahen fachwissenschaftlichen Diskurs im Kontext namentlich der Betreuung von Diplomanden und Dissertanten vorbehalten.

**(3)** Konversatorien, Übungen, Proseminare, Seminare, Exkursionen und Privatissima sind zur Anwesenheit verpflichtende, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. In den gemäß §§ 11 und 16 zur Absolvierung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ist die Zahl der Teilnehmer mit 15 Studierenden begrenzt.

## § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen

**(1)** Für den Besuch der Proseminare für Alte Geschichte und Altertumskunde sowie Mittelalterliche Geschichte sind Lateinkenntnisse erforderlich.

**(2)** Die Zulassung zu Fachseminaren ist an den Nachweis methodischer, inhaltlicher und fremdsprachlicher Kenntnisse gebunden, die sich aus der Themenstellung des Seminars ergeben. Diese

Eingangsvoraussetzungen werden den Studierenden auf dem Wege des Kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnisses bekanntgegeben.

**(3)** Wird im Zuge der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl die festgelegte Gruppengröße überschritten, sind Studierende, bei vorliegenden Zulassungsvoraussetzungen, nach Maßgabe folgender Kriterien (in genannter Reihenfolge) in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

**(3.1)** Studierende, die die Lehrveranstaltung zwecks zeitgerechter Erfüllung des Studienplanes zwingend absolvieren müssen, sind jenen vorzuziehen, die eine Alternative haben.

**(3.2)** Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden, sind zum nächsten Lehrveranstaltungstermin jedenfalls zu berücksichtigen.

## **§ 8 Aufbau des Studiums und Vorziehen von Lehrveranstaltungsprüfungen**

**(1)** Die Pflicht- und Wahlfächer der beiden Diplomprüfungen sind in Form von Modulen eingerichtet. Jedes Modul versteht sich als Fach im Sinne des UniStG (§ 4, Z. 23) und setzt sich in der Regel aus mehreren je zweistündigen Lehrveranstaltungen zusammen, die Teilbereiche des Faches sei's insgesamt, sei's exemplarisch zum Gegenstande haben.

**(2)** Der erste Studienabschnitt umfaßt Pflicht- und Wahlfächer der ersten Diplomprüfung (die Module 1 - 4) im Ausmaß von 38 Semesterstunden.

**(3)** Der zweite Studienabschnitt umfaßt Pflicht- und Wahlfächer der zweiten Diplomprüfung (die Module 5 - 8) im Ausmaß von 34 Semesterstunden.

**(4)** Das Studien- und Prüfungserfordernis der Freien Wahlfächer (48 Semesterstunden) ist als Voraussetzung zur Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eingerichtet und keinem der beiden Studienabschnitte zugeordnet. Es kann sowohl in seiner Gesamtheit als auch in Teilen in jedem der beiden Studienabschnitte absolviert werden.

**(5)** Die gemäß § 15 (Modul 5: Theorie und Didaktik der Geschichte) vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts können bereits im ersten Studienabschnitt absolviert werden.

**(6)** Fachseminare sind grundsätzlich Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts. Sie können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden, wenn die/der Studierende das epochenzugehörige Proseminar und die beiden facheinschlägigen Grundkurse bereits absolviert hat. Über die im konkreten Einzelfall eingeforderten Aufnahmebedingungen informiert das Kommentierte Lehrveranstaltungsverzeichnis.

(7) Studierende im ersten Studienabschnitt können - den unter Abs. 5 und 6 ausgeführten Bestimmungen gemäß - Prüfungen über eben diese Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes bis zu einem Gesamtausmaß von 8 Semesterstunden bereits im ersten Studienabschnitt ablegen. Weitere und/oder andere Vorziehungen sind möglich, bedürfen aber der Genehmigung der/des Vorsitzenden der Studienkommission.

## II. TEIL: ERSTER STUDIENABSCHNITT

### § 9 Umfang und Gliederung des ersten Studienabschnitts

(1) Der erste Studienabschnitt wird durch eine zweisemestrige Studieneingangsphase eröffnet und ist auf vier Semester angelegt. Er ist in insgesamt 38 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der ersten Diplomprüfung absolvierbar und wird mit der positiven Ablegung des letzten Teils der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Der erste Studienabschnitt umfaßt folgende Module:

Modul 1: Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft

Modul 2: Einführung in die Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Kernfächer

Modul 3: Grundstudium der Kernfächer

Modul 4: Einführung in die Grundzüge zweier Ergänzungsfächer

### § 10 Modul 1: Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft (=Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase, 4 Semesterstunden)

(1) Das Modul 1 setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Propädeutikum zum Studium der Geschichte (PS, 2 Semesterstunden)

Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft (PS, 2 Semesterstunden)

Das **Propädeutikum zum Studium der Geschichte** vermittelt Vorkenntnisse, die zum wissenschaftlichen Studium von Geschichte hinführen. Die Lehrveranstaltung fokussiert auf die vielfältigen, in historischen wie aktuellen Kontexten erörterten Wechselbeziehungen zwischen Geschichtswissenschaft, Individuum und Gesellschaft und macht an ausgewählten Fallbeispielen aus der Begriffs- und Paradigmengeschichte der Disziplin mit der Historizität allen geschichtswissenschaftlichen Erkennens vertraut. Das im Vordergrund stehende Fragen nach dem Ursprung und der Funktion von Geschichtsbewußtsein, nach Entstehungsvoraussetzungen herrschender Geschichtsbilder und deren Bedeutung für die Ausbildung kollektiver Identität zentriert auf das erkennende Subjekt. Es bringt bevorzugt Art und Entwicklungsdynamik jener lebensweltlichen Voraussetzungen menschlicher, notwendig auf Geschichte angewiesener Lebenspraxis in den Blick, über denen Geschichtswissenschaft aufbaut und an die sie grundsätzlich auch gebunden bleibt.

Die **Einführung in das Studium der Geschichtswissenschaft** macht mit der disziplinären Matrix des wissenschaftlichen Faches, seiner historischen Entwicklung, den Formen seiner aktuellen Institutionalisierung und seinem systematischen Ort im Kanon der Wissenschaften bekannt. Sie legt Eigenart, Funktionen und Grenzen fachwissenschaftlich verfaßter historischer Erkenntnis dar, orientiert über die Vielfalt aktueller Gegenstandsdefinitionen und Fachzugänge, eröffnet erste Einblicke in die theoretischen und methodischen Grundlagen geschichtswissenschaftlicher Forschungsarbeit und fachdidaktischen Vermittlungsbemühens, gibt einen Überblick über die Geschichte der Geschichtswissenschaft, diskutiert an Beispielen geschichtswissenschaftlicher Entwicklungen den Konnex von geschichtswissenschaftlichem Paradigmenwechsel und sozialem Wandel, detailliert die innere Struktur der Disziplin nach Kern- und diese ergänzenden Spezialfächern und würdigt die wichtigsten jener benachbarten Wissenschaften, deren leitende Hinsichten, Gegenstandsbereiche und Methoden diejenigen der Historie sinnvoll ergänzen können.

(2) Beide Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase, die engen thematischen Bezug aufeinander haben, sind nach Möglichkeit gemeinsam und im ersten Semester, in jedem Falle aber vor den Fachproseminaren zu absolvieren; die Fachproseminare können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.

## § 11 Modul 2: Einführung in die Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Kernfächer (=Fachproseminare, 8 Semesterstunden)

Das Modul 2 setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Proseminar für Alte Geschichte und Altertumskunde (PS, 2 Semesterstunden)

Proseminar für Mittelalterliche Geschichte (PS, 2 Semesterstunden)

Proseminar für Neuere Geschichte (PS, 2 Semesterstunden)

Proseminar für Zeitgeschichte (PS, 2 Semesterstunden)

**Fachproseminare** führen in die Methodologie, Methodik, Quellen- und Literaturkunde der Epochenfächer ein. Sie haben die Aufgabe, die wissenschaftstheoretischen Grundzüge dieser Fächer ins Bewußtsein zu heben, den forschungspraktischen Anwendungsnutzen der ihnen je eigenen hilfswissenschaftlichen Disziplinen beispielhaft auszuloten, zum wissenschaftlichen Umgang mit den fachspezifischen Quellen und Informationssystemen anzuleiten, die wichtigsten fachspezifischen Methoden in ihren Leistungschancen und Grenzen vorzuführen und die Techniken geschichtswissenschaftlichen Arbeitens einzuüben. Hierbei werden die Studierenden nicht nur mit den methodischen Voraussetzungen fachspezifischen geschichtswissenschaftlichen Forschens, sondern auch mit den wichtigsten Formen historiographischer Darstellung vertraut gemacht.

### § 12 Modul 3: Grundstudium der Kernfächer (20 Semesterstunden)

Das Modul 3 setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Alte Geschichte und Altertumskunde I (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Alte Geschichte und Altertumskunde II (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Mittelalterliche Geschichte I (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Mittelalterliche Geschichte II (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Neuere Geschichte I (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Neuere Geschichte II (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Zeitgeschichte I (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Zeitgeschichte II (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Österreichische Geschichte I (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Österreichische Geschichte II (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

**§ 13 Modul 4: Einführung in die Grundzüge zweier Ergänzungsfächer (6 Semesterstunden)** 

Das Modul 4 setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Vergleichende Geschichte des Alpen-Adria-Raumes I (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Vergleichende Geschichte des Alpen-Adria-Raumes II (V, V/KV, 2 Semesterstunden)

Einführung in ein weiteres Ergänzungsfach (V, V/KV, PS, 2 Semesterstunden) nach Wahl der/des Studierenden

Die **mit den Modulen 3 und 4 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen** haben die Aufgabe, die Studierenden mit den grundlegenden Entwicklungen und Zusammenhängen der jeweiligen Fachgegenstände vertraut zu machen. Hierbei sollen die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und regionalen Aspekte der Geschichte gleichermaßen berücksichtigt und insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die Gegenwart dargestellt werden, mit dem Ziel, das kritische Bewußtsein der Studierenden zu fördern und zu einem tieferen Verständnis der Gegenwart beizutragen. Faktographisch oder strukturgeschichtlich orientierte Überblicke, aber auch exemplarische Unterrichtung innerhalb eines Faches erscheinen hierfür in gleicher Weise geeignet.

**III. TEIL: ZWEITER STUDIENABSCHNITT****§ 14 Umfang und Gliederung des zweiten Studienabschnitts** 

(1) Der zweite Studienabschnitt ist auf vier Semester angelegt. Er ist in insgesamt 34 Semesterstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern der zweiten Diplomprüfung absolvierbar und wird mit der positiven Ablegung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen. Die Fächer der zweiten Diplomprüfung ermöglichen, nach Wahl der/des Studierenden, Vertiefung und Spezialisierung unterschiedlichen Ausmaßes auch in solchen geschichtswissenschaftlichen Teilbereichen, die das besondere Interesse der Studierenden finden und/oder als Hoffnungsfelder gesellschaftlicher Nachfrageentwicklung gesehen werden.

(2) Das Regelcurriculum bietet den Studierenden ein breites Spektrum an Chancen, das Studium generalistisch anzulegen und die gesamte Disziplin in der ganzen Vielfalt ihrer Fächer, Themen und analytischen Perspektiven exemplarisch vertiefend kennenzulernen. Die reichen und großzügig bemessenen Wahlmöglichkeiten, die der Studienplan einräumt, eröffnen den Studierenden aber auch beträchtlichen Spielraum, Art, Anzahl und Ausmaß von Schwerpunktsetzungen weithin nach eigenen - auch arbeitsmarktorientierten - Vorstellungen vorzunehmen und ein hohes Maß an Spezialisierung anzustreben. Erforderlichenfalls können, nach Maßgabe des budgetär bedeckbaren Lehrangebotes, in jedem beliebigen Kern- oder Ergänzungsfach Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts bis zu einem Ausmaße von 14 Semesterstunden gebündelt werden.

(3) Studierenden, die sich für so weitgehende Spezialisierung entscheiden, werden - nach Maßgabe personeller Ressourcen und budgetärer Bedeckbarkeit - in den Fächern *Kulturgeschichte*, *Geschichte und Historische Hilfswissenschaften* sowie *Geschichte des Alpen-Adria-Raumes* drei standardisierte Vertiefungsschwerpunkte angeboten, die geeignet scheinen, die Berufsaussichten der Absolventen beträchtlich zu verbessern.

(3.1) Der Vertiefungsschwerpunkt *Kulturgeschichte*, der Geschichtswissenschaft als historische Kulturwissenschaft reflektiert, zielt auf die exemplarische Vermittlung kultureller Tradition und die aus den historischen Quellen dieser Tradition mögliche Erschließung der *conditio humana* in all ihrer kontextualen Veränderlichkeit und Vielfalt. Die Beschreibung und Analyse der wandlungsreichen Prozesse in der Entwicklung der geschichtlich gewachsenen menschlichen Kultur und Möglichkeiten der Rekonstruktion historischer Lebenswelten stehen im Mittelpunkt des curricularen Designs.

(3.2) Wo es darauf ankommt, neue Problembereiche zu bearbeiten oder gesichert scheinende Kenntnisse zu überprüfen, ist der Rekurs auf die Primärquellen unverzichtbar. Die Auswertung der einzelnen, so überaus unterschiedlichen Quellengattungen verlangt freilich nach einer Vielzahl besonderer und oft sehr spezieller Kenntnisse und Techniken, die im allgemeinen Geschichte-Studium mitunter nur cursorisch behandelt werden. Der Vertiefungsschwerpunkt *Geschichte und Historische Hilfswissenschaften* zentriert in besonderer Intensität auf die Einübung in eben diese Fertigkeiten, die im Kanon der historisch-hilfswissenschaftlichen Disziplinen zusammengefaßt sind.

(3.3) Mit der Einrichtung des Vertiefungsschwerpunktes *Geschichte des Alpen-Adria-Raumes* schließlich soll versucht werden, die alle moderne Geschichtswissenschaft kennzeichnenden, auf Überwindung ethno- wie eurozentrischer Sichtweisen zielenden Tendenzen mit den Forschungs- und Vermittlungschancen vergleichender Regionalgeschichte zu verknüpfen. Ziel dieser Studienvariante ist es, die Risiken peripherie- und grenzerfahrungsdominierter Historiographie zu sichten und über die Vermittlung der Konflikt- und Chancengeschichte des Alpen-Adria-Raumes an der Gestaltung jener Rahmenbedingungen mitzuwirken, die für die Ausbildung über- bzw. multinationaler politischer und kultureller Identitätsmuster unentbehrlich sind. Derart regionalgeschichtlich professionalisierte Historiker, deren nicht zuletzt Kärnten dringend bedarf, wären geeignet, die Entwicklung der Zukunftsvision eines postnationalen Europa mitzutragen und darüber hinaus einen geschichtswissenschaftlichen Beitrag zur intellektuellen Befriedung der Region zu leisten.

(4) Die im Studienplan normierte Wahlfreiheit der/des Studierenden, einen selbst konzipierten Vertiefungsschwerpunkt gleicher Struktur und gleichen Ausmaßes in einem der Kernfächer oder einem anderen Ergänzungsfach auszubilden bzw. alternative Formen der Spezialisierung zu entwickeln, wird durch die Einrichtung dieser standardisierten Vertiefungsvarianten nicht berührt.

(5) Die Ausbildung des Vertiefungsschwerpunktes erfolgt ausschließlich in den Modulen 6 (*Methodisch-*

*historiographische Vertiefung* und 7 (*Vertiefung/Spezialisierung in Kern- und Ergänzungsfächern*). Die Prüfungsanforderungen in den anderen Prüfungsfächern des zweiten Studienabschnitts werden durch die Absolvierung eines Vertiefungsschwerpunktes nicht verändert.

(6) Der zweite Studienabschnitt umfaßt in den Pflicht- und Wahlfächern folgende Module:

Modul 5: Theorie und Didaktik der Geschichte

Modul 6: Methodisch-historiographische Vertiefung

Modul 7: Vertiefung/Spezialisierung in Kern- und Ergänzungsfächern

Modul 8: Diplomandenseminar

**§ 15 Modul 5: Theorie und Didaktik der Geschichte (6 Semesterstunden)**

(1) Das Modul 5 setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

Theorie der Geschichtswissenschaft (V/KV, PS, 2 Semesterstunden)

Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit (V/KV, PS, 2 Semesterstunden)

Historisch-landeskundliche Exkursion (EX, 2 Semesterstunden)

Die Lehrveranstaltung **Theorie der Geschichtswissenschaft** erörtert die theoretischen, didaktischen und historischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft. Die zwei **fachdidaktischen Lehrveranstaltungen** diskutieren, an Beispielen aktueller geschichtswissenschaftlicher Forschung und/oder Forschungsvermittlung, fachdidaktische Fragestellungen in gesamtgesellschaftlicher Perspektivierung. In der Lehrveranstaltung *Geschichtswissenschaft und Öffentlichkeit* werden Voraussetzungen, Möglichkeiten, Formen und Grenzen des gesellschaftlichen Wirksamwerdens von Geschichte und Geschichtswissenschaft reflektiert. *Historisch-landeskundliche Exkursionen* demonstrieren den Stellenwert unmittelbarer Gegenstandsanschauung in geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis- und fachdidaktischen Vermittlungsprozessen.

(2) Die *historisch-landeskundliche Exkursion* wird in Form einer zumindest siebentägigen wissenschaftlichen Veranstaltung angeboten. Studierende, die an dieser großen Pflichtexkursion nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch Mitwirkung an zwei jeweils zumindest dreitägigen, ins Ausland führenden Exkursionen ein Absolvierungsäquivalent zu erwerben.

**§ 16 Modul 6: Methodisch-historiographische Vertiefung (=Fachseminare, 10 Semesterstunden)**

Das Modul 6 setzt sich aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

(1) Aus zumindest vier Kern- und Ergänzungsfächern sind, nach freier Wahl der/des Studierenden, 5 je zweistündige Seminare zu absolvieren. Zumindest 2 dieser Seminare sind den Kern-, zumindest 2 den Ergänzungsfächern zu entnehmen, zumindest eines der Seminare ist im Diplomfach zu absolvieren.

(2) Studierende, die sich für das Studium eines der drei standardisierten Vertiefungsschwerpunkte entschieden haben oder einen selbst konzipierten Vertiefungsschwerpunkt in einem anderen Fach ausbilden wollen, haben zumindest eines dieser Seminare im gewählten Vertiefungsfach zu absolvieren.

**Fachseminare** haben die Aufgabe, das in den Fachproseminaren grundlegende methodisch-historiographische Vermögen der Studierenden so weit zu entwickeln, daß die Anfertigung einer größeren geschichtswissenschaftlichen Studie von Art und Umfang einer Diplomarbeit hierüber unmittelbar aufzubauen vermag. Hier bewähren und bestätigen die angehenden Diplomanden ihre Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. In Auseinandersetzung mit einem anspruchsvollen Rahmenthema reflektieren sie ihr erkenntnisleitendes Interesse, formulieren eine wissenschaftliche Fragestellung, bibliographieren und disponieren ihr Thema, geben eine eigenständig begründete historiographische Darstellung und beschließen die Lehrveranstaltung mit der diskursiven Präsentation ihrer Forschungsergebnisse.

#### § 17 Modul 7: Vertiefung/Spezialisierung in Kern- und Ergänzungsfächern (16 Semesterstunden)

Das Modul 7 setzt sich - nach (1), (2) und (3) alternativ - aus folgenden Lehrveranstaltungen zusammen:

(1) Aus den Kern- und Ergänzungsfächern sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 16 Semesterstunden zu absolvieren:

(1.1) Aus zumindest zwei Kernfächern, nach Wahl der/des Studierenden, zumindest 6, maximal 12 Semesterstunden Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts.

(1.2) Aus einer beliebigen Anzahl von Ergänzungsfächern, einschließlich der sozialkundlichen Lehrveranstaltungen, nach Wahl der/des Studierenden, zumindest 4, maximal 10 Semesterstunden Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts. Zumindest 2 Semesterstunden dieser Lehrveranstaltungen sind im Prüfungsfach *Historische Hilfswissenschaften* zu absolvieren.

**(2)** Studierende, die sich für das Studium eines der drei standardisierten Vertiefungsschwerpunkte entschieden haben oder einen selbst konzipierten Vertiefungsschwerpunkt in einem anderen Ergänzungsfach ausbilden wollen, haben aus den Kern- und Ergänzungsfächern Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 16 Semesterstunden zu absolvieren:

**(2.1)** Aus dem gewählten Vertiefungsfach, nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

**(2.2)** Aus einer beliebigen Anzahl von Kernfächern, nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von zumindest 2, maximal 4 Semesterstunden.

**(2.3)** Aus einer beliebigen Anzahl weiterer Ergänzungsfächer (einschließlich der soziokundlichen Lehrveranstaltungen, ausschließlich des gewählten Vertiefungsfaches), nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von zumindest 2, maximal 4 Semesterstunden.

**(3)** Studierende, die einen selbst konzipierten Vertiefungsschwerpunkt in einem Kernfach ausbilden wollen, haben aus den Kern- und Ergänzungsfächern Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 16 Semesterstunden zu absolvieren:

**(3.1)** Aus dem gewählten Vertiefungsfach, nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von 10 Semesterstunden.

**(3.2)** Aus einer beliebigen Anzahl von Ergänzungsfächern, nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von zumindest 2, maximal 4 Semesterstunden.

**(3.3)** Aus einer beliebigen Anzahl weiterer Kernfächer (ausschließlich des gewählten Vertiefungsfaches), nach Wahl der/des Studierenden, Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts im Ausmaß von zumindest 2, maximal 4 Semesterstunden.

Die **in diesem Modul vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen** erlauben es den Studierenden, die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, individuelle Gestaltungsinitiativen zu entwickeln und auch selbstkonzipierte Schwerpunkte auszubilden, die persönlichen Orientierungsbedürfnissen wie Erfordernissen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung angemessen Rechnung tragen.

**§ 18 Modul 8: Diplomandenseminar (2 Semesterstunden)**

In Statu diplomandi haben die Studierenden ein facheinschlägiges Diplomandenseminar zu absolvieren, das als Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eingerichtet ist.

**IV. TEIL: PRÜFUNGSORDNUNG****§ 19 Lehrveranstaltungsprüfungen**

**(1)** Die Studierenden haben das Recht, über alle abgehaltenen Lehrveranstaltungen - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen - Prüfungen abzulegen.

**(2)** Alle Übungen, Konversatorien, Proseminare und Seminare, alle Diplomanden- und Dissertantenseminare sowie Privatissima sind prüfungsimmanente, die Studierenden zur Anwesenheit verpflichtende Lehrveranstaltungen. Intensität und Qualität der Mitarbeit, das Niveau der beigebrachten schriftlichen Arbeiten und das Resultat mündlicher Teil- und/oder Überblicksprüfungen sind Grundlage der Beurteilung. In Seminaren ist das Verfassen einer schriftlich ausgeführten wissenschaftlichen Arbeit und deren mündliche Präsentation wie Verteidigung verpflichtend vorgeschrieben.

Die Beurteilung aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Teilprüfungsaktes ist unzulässig. Das Fehlen bzw. die negative Beurteilung eines wesentlichen Prüfungserfordernisses kann allerdings durchaus zu einer insgesamt negativen Beurteilung der Gesamtleistung führen. In diesem Falle ist die Lehrveranstaltung als Ganzes zu wiederholen.

Bei Übungen und Konversatorien hat die Beurteilung mit dem Abschluß der Lehrveranstaltung zu erfolgen, bei Proseminaren und Seminaren können die Studierenden die geforderten schriftlichen Arbeiten bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters beibringen (§ 29 Abs. 1 Z. 6 UniStG).

**(3)** Die Lehrveranstaltungsarten Vorlesung und Vorlesung mit Konversatorium können schriftlich und/oder

mündlich kolloquiert werden. Die Leistungsfeststellung erfolgt aufgrund einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung, die bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen ist.

**(4)** Die im einzelnen Geltung habenden Prüfungsmodalitäten werden den Studierenden jedenfalls vor Semesterbeginn schriftlich, auf dem Wege des Kommentierten Lehrveranstaltungsverzeichnisses, durch die Lehrveranstaltungsleiter bekanntgegeben. In einem ist hier auch mitzuteilen, in welchem Ausmaße selbständiges Quellen- und Literaturstudium erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung innerhalb des Faches, dem sie zugehört, im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Studienabschnittes erreichen zu können.

## § 20 Erste Diplomprüfung

**(1)** Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen.

**(2)** Die Fächer der ersten Diplomprüfung sind die im Studienplan Geschichte, §§ 10 - 13, vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer: die Module 1 - 4.

**(3)** Die erste Diplomprüfung wird in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen abgelegt, aus denen sich die Module 1 - 4 zusammensetzen. Die Lehrveranstaltungsleiter sind verpflichtet, die Studierenden im voraus auf jene Literatur hinzuweisen, die geeignet ist, die für die erste Diplomprüfung erforderlichen, über den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung hinausgehenden Kenntnisse zu vermitteln. Den Maßstab für Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungsprüfungen gibt mithin das Lehrziel des ersten Studienabschnitts.

**(4)** Die Beherrschung jenes Orientierungswissens, wie es in Modul 3 (Grundstudium der Kernfächer) gefordert ist, kann - alternativ - auch in folgenden Formen nachgewiesen werden:

**(4.1)** Im Rahmen einer mündlichen Gesamtprüfung über alle Kernfächer, die als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vor einem Prüfungssenat abzulegen ist.

**(4.2)** In Form von mündlichen Fachprüfungen über jeweils ein ganzes Kernfach, die vor fachzuständigen Prüfern abzulegen sind.

**(4.3)** In Form von mündlichen Prüfungen über Teile von Kernfächern, die vor fachzuständigen Prüfern abzulegen sind. Der Name des Prüfungsfaches sowie der Gegenstand der Prüfung sind auf dem Prüfungszeugnis festzuhalten, der Umfang des Prüfungsgegenstandes ist in Form eines

Semesterwochenstundenäquivalentes auszuweisen.

**(4.4)** Durch freie Kombination der unter 4.2 und 4.3 normierten Varianten mit Lehrveranstaltungsprüfungen.

## **§ 21 Diplomarbeit**

Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfertigen, die einem fachzuständigen Prüfer zur Betreuung und Begutachtung zuzuweisen ist. Das Thema der Diplomarbeit ist einem Kernfach oder einem solchen Ergänzungsfach zu entnehmen, das an der Universität Klagenfurt kontinuierlich vertreten ist.

Mit der Diplomarbeit belegt die/der Studierende, daß sie/er befähigt ist, eine anspruchsvollere geschichtswissenschaftliche Fragestellung in kritischer Auseinandersetzung mit themeneinschlägigen Quellen sowie der relevanten fachwissenschaftlichen Literatur selbständig und in methodisch zufriedenstellender Weise zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer eigenständig begründeten historischen Untersuchung darzustellen.

## **§ 22 Zweite Diplomprüfung**

**(1)** Der zweite Studienabschnitt wird mit der zweiten Diplomprüfung abgeschlossen, die aus zwei Teilen besteht:

Erster Teil: Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß § 22, Abs. 3, und

Zweiter Teil: Kommissionelle Prüfung gemäß § 22, Abs. 4

>**(2)** Die Fächer des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung sind die im Studienplan Geschichte, §§ 15 - 17, vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer: die Module 5 - 7.

**(3)** Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über alle Lehrveranstaltungen abzulegen, aus denen sich die Module 5 - 7 zusammensetzen. Die Lehrveranstaltungsleiter sind verpflichtet, die Studierenden im voraus auf jene Literatur hinzuweisen, die geeignet ist, die für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung erforderlichen, über den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung hinausgehenden Kenntnisse zu vermitteln. Den Maßstab für Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungsprüfungen gibt mithin das Lehrziel des zweiten Studienabschnitts.

**(4)** Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in jedem Falle mündlich und als einstündige kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Gegenstand dieser Prüfung sind das Teilgebiet jenes Kern- oder Ergänzungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zugehört, sowie ein Teilgebiet eines weiteren Kern- oder Ergänzungsfaches. Hatte die Themenstellung der Diplomarbeit fächerübergreifenden Charakter, kann das zweite Prüfungsgebiet Teil jenes nicht-geschichtswissenschaftlichen Prüfungsfaches sein, dem das Thema der Diplomarbeit auch zuzuordnen ist.

**(5)** Die Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung sind:

Die erfolgreiche Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung

Der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Freien Wahlfächer gemäß § 23

Die Absolvierung eines einschlägigen Privatissimums/Diplomandenseminars

Die Approbation der Diplomarbeit

**(6)** Studierenden, die einen der drei standardisierten Vertiefungsschwerpunkte studiert oder einen selbst konzipierten alternativen Vertiefungsschwerpunkt gleicher Struktur und gleichen Ausmaßes absolviert haben, wird, auf ihren Antrag hin und nach Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n der Studienkommission Geschichte, das absolvierte Vertiefungsfach im Diplomprüfungszeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades entsprechend ausgewiesen.

**(7)** Die Absolvierungsanforderungen für die Freien Wahlfächer ergeben sich aus Art und Zusammensetzung der gewählten Module und werden von der angebotszuständigen Studienkommission/den angebotszuständigen Studienkommissionen festgelegt.

**(8)** Bei innerem fachlichem Zusammenhang der absolvierten Lehrveranstaltungen kann, über Antrag der/des Studierenden und nach Genehmigung durch die/den Vorsitzende/n der Studienkommission Geschichte, das absolvierte Freie Wahlfach im Diplomprüfungszeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades sinngemäß ausgewiesen werden. Kummuliert der Studierende hingegen Lehrveranstaltungen, die keinen solchen Zusammenhang erkennen lassen, entfällt die Möglichkeit dieses Ausweises.

## V. TEIL: FREIE WAHLFÄCHER

### § 23 Empfehlungen der Studienkommission Geschichte

**(1)** Aus den Freien Wahlfächern sind, nach Wahl der/des Studierenden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 48 SWS zu absolvieren. Die gewählten Lehrveranstaltungen sind jedenfalls curricular sinnvoll auf solche des ersten und zweiten Studienabschnittes zu verteilen. In der Auswahl der Freien Wahlfächer, die bevorzugt in die fachwissenschaftliche Schwerpunktbildung einbezogen werden sollten, eröffnet sich den Studierenden jegliche Chance, nicht nur persönlichen Neigungen zu folgen, sondern vor allem auch arbeitsmarktspezifische Nachfragen nach zusätzlichen Qualifikationen zu berücksichtigen.

**(2)** In bezug auf die Auswahl der Fächer empfiehlt die Studienkommission Geschichte folgende Gestaltungsvarianten:

**(2.1)** Allen Studierenden der Geschichtswissenschaft wird dringend empfohlen, ihr Studium durch Absolvierung weiterer geschichtswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen im Rahmen der Freien Wahlfächer zu ergänzen bzw. zu vertiefen. Wahlfähig sind, bis zum Ausmaße von 48 SWS, alle geschichtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen, in denen Themen und Fragestellungen behandelt werden, die die/der Studierende im Rahmen des Pflicht- und Wahlfachstudiums nicht absolviert hat.

**(2.2)** Ebenso empfiehlt die Studienkommission Geschichte die Wahl zusammenhängender Fachgebiete, die im Rahmen anderer Studiengänge in Form von 48-SWS-Wahlfachstudien angeboten werden und geeignet sind, das Studium der Geschichtswissenschaft sinnvoll zu ergänzen, das Abgangsqualifikationsspektrum der Studierenden signifikant zu verbreitern und die Mobilitätschancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt qualitativ zu verbessern.

**(2.3)** Schließlich empfiehlt die Studienkommission Geschichte die Kombination von mehreren, jeweils zumindest 8 SWS umfassenden Fachmodulen, die dem Lehrangebot der Universität Klagenfurt entnommen sind, das Studium der Geschichtswissenschaft sinnvoll ergänzen und dem Prinzip aufsteigender fachwissenschaftlicher Professionalisierung verpflichtet sind.

Die Wahl kleinerer Einheiten wird nicht empfohlen und kann daher als solche weder im Diplomprüfungszeugnis, noch im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck gebracht werden.

**(3)** Wahlfachstudien und Module, die den obgenannten Anforderungen gerecht werden, können auch dem geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebot anderer inländischer und anerkannter ausländischer Universitäten und Hochschulen entnommen werden.

**(4)** Beabsichtigt die/der Studierende, abweichend von den Empfehlungen der Studienkommission Geschichte, das Studium der Geschichtswissenschaft ergänzende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie/er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der/dem Vorsitzenden der Studienkommission Geschichte anzuzeigen. Die/der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der angezeigten Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn die Absolvierung dieser Lehrveranstaltung in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die/der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich, noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre (Anlage 1 Z 1.41.2 UniStG).

## VI. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 24 Inkrafttreten des Studienplans

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

### § 25 Übergangsbestimmungen

**(1)** Auf Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind die bisherigen studienrechtlichen Bestimmungen in der zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind diese Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die/der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit dem neuen Studienplan zu unterstellen.

**(2)** Ordentliche Studierende, die ihr Studium auf Grund von Studienvorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des AHStG betreiben, sind berechtigt, dieses Studium bis längstens 30. September 2002 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie dem neuen Studienplan unterstellt.

**(3)** Bescheide über die Genehmigung eines Fächertausches, einer Fächerkombination gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, oder eines Studium irregulare auf Grund § 13 Abs. 3 AHStG behalten ihre Rechtswirkungen, solange die betreffenden Ordentlichen Studierenden ihre Studien entsprechend § 25, Abs. 1 und 2 Studienplan Geschichte nach den bisher geltenden Studienvorschriften betreiben. Nach Ablauf der in § 25, Abs. 1 und 2 Studienplan

Geschichte festgelegten Fristen sind sie dem neuen Studienplan unterstellt.

Klagenfurt, am 25. August 1999